

10.09.21

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zum Vierten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 9. September 2021 Folgendes mitgeteilt:

In seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 hat der Bundesrat eine EntschlieÙung zum Vierten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften gefasst (Drs. 462/21 (Beschluss)). Das federführende Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium stimmt mit den Ländern überein, dass es wichtig ist, die unternehmerischen Systeme zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit nicht erst in einer Krise, sondern bereits vor einer Krise kritisch zu überprüfen. Aus diesem Grunde wurden mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des LFGB strengere Anforderungen an die Rückverfolgbarkeitssysteme der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen geschaffen.

Aus Sicht des Bundesrates ist die verabschiedete Formulierung nicht geeignet, angemessene Konsequenzen aus vergangenen Geschehnissen zu ziehen. An die Stelle der von der Bundesregierung vorgesehenen Formulierung „...Informationen sind so vorzuhalten, dass sie der zuständigen Behörde spätestens 24 Stunden nach Aufforderung elektronisch“ übermittelt werden können, solle eine Regelung treten, die die Lebensmittelunternehmen verpflichtet, vorliegende Informationen „unverzöglich, spätestens 24 Stunden nach Aufforderung“ zu übermitteln. Durch eine entsprechende Regelung könnten laut der EntschlieÙung unbillige Härten für die Betriebe vermieden werden.

Die Länder wünschen sich also eine Regelung, mit der Unternehmen generell dazu verpflichtet sind, Rückverfolgbarkeitsinformationen nach Aufforderung unverzüglich, also „ohne schuldhaftes Zögern“ zu übermitteln, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden.

Aus Sicht der Bundesregierung ist die von den Ländern geforderte Formulierung nicht zielführend. Mit dem Wortlaut „Informationen sind so vorzuhalten, dass sie spätestens 24 Stunden nach Aufforderung elektronisch übermittelt werden können“, hat die Bundesregierung bewusst eine Formulierung gewählt, mit der bereits im Rahmen der Regelkontrollen, also im Vorfeld einer Lebensmittelkrise, überprüft werden kann, ob die von den Unternehmen geschaffenen Rückverfolgbarkeitssysteme geeignet sind, im Bedarfsfall eine schnelle Rückverfolgung zu gewährleisten. Es soll gerade nicht erst der „Ernstfall“ abgewartet werden, um zu sehen, ob das Rückverfolgbarkeitssystem den Anforderungen genügt. Bei der von den Ländern vorgeschlagenen Formulierung hingegen wäre eine solche Überprüfung im Vorfeld nicht möglich. Vielmehr würde sich erst im Bedarfsfall auf Anforderung zeigen, ob eine unverzügliche Übermittlung erfolgt, da der Wortlaut lediglich auf die tatsächliche Übermittlung abstellt.

Eine derartige Regelung ist zudem aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich. Für Lebensmittel tierischen Ursprungs gilt bereits aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 931/2011, dass der Lebensmittelunternehmer auf Aufforderung durch die zuständige Behörde die Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen muss. Für diese Lebensmittel ist eine entsprechende Regelung im LFGB daher nicht notwendig. Für alle anderen Lebensmittelunternehmer würde eine Regelung, die generell ein unverzügliches Handeln festschreibt, aus hiesiger Sicht eine unbillige Härte bedeuten. Nicht in jedem Fall ist eine unverzügliche Übermittlung der Rückverfolgbarkeitsinformationen notwendig. Vielmehr hängt dies im Einzelfall davon ab, welches Risiko potentiell von den betroffenen Lebensmitteln oder Futtermitteln ausgeht. Sofern die Behörde im Einzelfall Anhaltspunkte dafür hat, dass von einem nichttierischen Lebensmittel oder einem Futtermittel ein hohes Risiko für die menschliche Gesundheit ausgeht und daher eine unverzügliche Übermittlung in diesem speziellen Fall erforderlich ist, kann die Aufforderung zur Informationsübermittlung mit einer Frist versehen werden, die kürzer als 24 Stunden ist. Eine abstrakte Pflicht zur unverzüglichen Übermittlung ist daher nicht erforderlich, um das Ziel einer effektiven und zügigen Rückverfolgbarkeit zu erreichen.

Im Hinblick auf die neue Regelung in § 38b, mit der Telemedien-Diensteanbieter

über unsichere Erzeugnisse informiert werden können, gibt der Bundesrat zu bedenken, dass aufgrund der Zuständigkeitsregelung in Anknüpfung an das Telemediengesetz möglicherweise keine Behörde tätig werde und die Regelung daher ins Leere laufen könnte.

Die Bundesregierung hat bei der Bestimmung der zuständigen Behörde bewusst nicht auf die Behörde zurückgegriffen, in deren Bezirk der verantwortliche Lebensmittelunternehmer seinen Sitz hat, sondern auf die Behörde, in deren Bezirk der Telemedien-Diensteanbieter seinen Sitz hat. Die Zahl der in Betracht kommenden Telemedien-Diensteanbieter, über deren Plattformen unsichere Erzeugnisse vertrieben werden, ist derzeit noch überschaubar. Aus Sicht der Bundesregierung ist es daher zielführender, wenn diese Diensteanbieter nicht jeweils von über 400 Behörden Informationen erhalten, sondern von der Behörde, in deren Bezirk der Diensteanbieter seinen Sitz hat. Aus diesem Grunde hat die Bundesregierung zudem die Möglichkeit eingeräumt, für die Information eine gemeinsame Stelle einzurichten.